



Betriebsvereinbarung Vergütungsordnung für zentral finanzierte Trainer*innen und weiterem aufgeführten Betreuungspersonal laut Leistungssportkonzept 2022-2025 im Leistungssport Sachsen-Anhalts

zwischen

dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V.
vertreten durch vertretungsberechtigten Vorstand
Herrn Tobias Knoch, Herrn Torsten Kunke, Frau Ines Kramer

und

dem Betriebsrat des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.
vertreten durch Betriebsratsvorsitzenden
Herrn Helge Tiede

Präambel

Mit der Einführung der neuen Vergütungsordnung wird eine Vergütung für alle zentral finanzierten Trainer*innen sowie allem weiteren aufgeführten Betreuungspersonal laut Leistungssportkonzept 2022-2025 möglich. Die Vergütung von im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. angestellten bzw. durch ihn finanzierten Trainer*innen sowie allem weiteren aufgeführten Betreuungspersonal erfolgt außerhalb tariflicher Festlegungen. In Anlehnung an die Tarifsteigerung im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder wird die Grundvergütung ab dem 01.12.2022 um 2,8 Prozent angehoben.

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die bis dahin gültige Betriebsvereinbarung der Trainer*innen vom 17.12.2018 und gilt ab 01.11.2022

Zugleich wird bei der neuen Vergütungsordnung das Schlechterstellungsverbot und damit die Besitzstandswahrung angewendet. Nach diesem Grundsatz wird kein*e Trainer*in schlechter vergütet, als zum Zeitpunkt der Einführung. Die Trainer*innen beziehen im Falle der Schlechterstellung durch die neue Vergütungsordnung ihr aktuelles Gehalt bis sie eine entsprechende Erfahrungsstufe lt. neuer Vergütungsordnung erreichen, wonach sie besser vergütet werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergütungsordnung gilt für alle Angestellten des Trainerpools des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 2 Vergütung

Die Vergütung gliedert sich in eine Grundvergütung, Funktionszulage und Bonifikation.

Die Berechnung der Grundvergütung erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Qualifikation (Studium und Trainer*in-Lizenz) und der zusammenhängenden Arbeitsjahre mit einschlägiger Berufserfahrung als Trainer*in bzw. für leitende Funktionen einschlägiger Berufserfahrung im Sport.

Die Funktionszulage wird ausschließlich leitenden Landestrainer*innen, Bundesstützpunktleiter*innen bzw. Stützpunktleiter*innen gewährt. Eine abweichende Regelung gilt für Trainer*innen mit zusätzlicher Sonderfunktion.

Die Einstufung folgt prinzipiell dem Rhythmus der Erfahrungsstufen und wird neu vorgenommen, wenn eine Funktionszulage gewährt oder entzogen wird und/oder eine Bonifikation hinzukommt oder entfällt.

Veränderungen in den Einstufungskriterien der Grundvergütung werden bei erbrachtem Nachweis (z.B. Trainer*in-A-Lizenz, abgeschlossenes Hochschulstudium) ab dem Tag der Ausstellung berücksichtigt.

Für den Einstufungszeitraum erhält jede*r Angestellte des Trainerpools einen Einstufungsbeschluss. Mit diesem Einstufungsbeschluss werden die Grundvergütung, ggf. eine Funktionszulage sowie eventuelle Bonifikationen zwischen dem Arbeitgeber und der*dem Angestellten des Trainerpools unter Bezugnahme dieser Betriebsvereinbarung individuell vereinbart.

1. Grundvergütung

Die Grundvergütung ist bei Erfüllung der Einstiegsvoraussetzungen in allen Ausbildungsbereichen einheitlich und richtet sich grundsätzlich nach Studienabschluss und DOSB Trainer*in-Lizenz.

Eingruppierung nach Erfahrungsstufen in Euro

Stufe	Eingruppierung nach zusammenhängenden Arbeitsjahren mit einschlägiger Berufserfahrung als Trainer*in bzw. im Sport	brutto/Monat in EURO
1	0 – 2 Jahre	3.000,00
2	ab 3. Jahr	3.250,00
3	ab 7. Jahr	3.500,00
4	ab 11. Jahr	3.750,00
5	ab 16. Jahr	4.000,00
6	ab 21. Jahr	4.250,00

Eingruppierung nach Qualifikation in % (von der jeweiligen Grundvergütung)

Abschluss	Trainer/in A-Lizenz	Trainer/in B-Lizenz	Trainer/in C-Lizenz	keine Lizenz
Master/Diplom im Sport	100	95	90	85
Bachelor im Sport/ Diplomtrainer*in Trainerakademie	95	90	85	80
branchenfremdes Studium	90	85	80	75
kein Studium	85	80	75	70

2. Funktionszulage

Grundsätzlich sind nur Stützpunktleiter*innen, leitende Landestrainer*innen bzw. Bundesstützpunktleiter*innen berechtigt, eine Funktionszulage für den Mehraufwand in leitender Funktion zu erhalten.

leitende Funktionen	brutto/Monat in EURO
Stützpunktleiter*innen* ¹	125,00
leitende Landestrainer*innen	250,00
Bundesstützpunktleiter*innen	500,00
Trainer*innen mit zusätzlicher Sonderfunktion	1.000,00/500,00 ²

¹Gilt wenn kein*e Bundestützpunktleiter*in bzw. kein*e lt. Landestrainer*in den Verantwortungsbereich abdeckt.

²Erfolgt eine Teilung der Sonderfunktion bzw. werden zusätzlich ehrenamtliche Honorarkräfte eingesetzt, liegt die Höhe der Sonderzulage bei max. 500,00 Euro.

Trainer*innen mit zusätzlicher Sonderfunktion

Übernehmen hauptamtliche Trainer*innen des LSB Trainerpools eine zusätzliche Trainer*innentätigkeit, kann auf Antrag des*der zuständigen Bundesstützpunktleiters*in bzw. des*der leitenden Landestrainers*in eine Zulage für die zusätzliche Sonderfunktion gewährt werden. Nachfolgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Krankheitsvertretung durch Dauererkrankung (ab 43. Krankheitstag)
- Absicherung einer nicht besetzten Ausbildungsetappe (ab 2. Monat)

3. Bonifikation

Die Angestellten des Trainerpools erhalten für Medaillenleistungen bei den olympischen, paralympischen Spielen und Weltmeisterschaften eine Bonifikation. Diese Bonifikation gilt pro Medaille. Wird keine Medaille bei olympischen/paralympischen Spielen erzielt, erhalten die Trainer*innen eine anteilige Bonifikation für die Teilnahmen ihrer Athlet*innen. Bei einem Medaillengewinn wird keine zusätzliche Bonifikation für die Teilnahme gewährt.

Voraussetzung ist eine mindestens 12-monatige Betreuung in der jeweiligen Ausbildungsetappe bzw. im jeweiligen Verantwortungsbereich. Ist ein*e Sportler*in in

mehreren Ausbildungsetappen von dem*der gleichen Trainer*in betreut worden, wird nur eine Etappe, die mit dem höchstmöglichen Betrag, berechnet. Der Maximalbetrag beträgt 30.000€ pro Jahr pro Person und darf nicht überschritten werden.

Leitende Landestrainer*innen erhalten eine Bonifikation von 150€ brutto/Monat für eine olympische/paralympische Medaille und 75€ brutto/Monat für eine Medaille bei Weltmeisterschaften bzw. die Teilnahme an olympischen/paralympischen Spielen.

Die Bonifikation für Medaillenleistungen bzw. die Teilnahme bei olympischen und paralympischen Spielen wird für den folgenden Sommer-/Winterolympiazyklus gewährt, wenn eine Betreuung der Sportler*innen von mehr als zwei Jahren bestand bzw. besteht. Bei einer Betreuung von weniger als zwei Jahren gilt die Bonifikation für zwei Jahre:

Ausbildungsetappe	Medaillenleistung	Teilnahme
	brutto/Monat in EURO	brutto/Monat in EURO
Grundlagentraining (GLT)	200,00	100,00
Aufbautraining (ABT)	300,00	150,00
Anschlussstraining (AST)	400,00	200,00
Hochleistungstraining (HLT)	500,00	250,00

Die Bonifikation für Trainer*innen mit Medaillenleistungen in olympischen und paralympischen Disziplinen bei Weltmeisterschaften wird bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen für ein Jahr gewährt:

Ausbildungsetappe	brutto/Monat in EURO
Grundlagentraining (GLT)	100,00
Aufbautraining (ABT)	150,00
Anschlussstraining (AST)	200,00
Hochleistungstraining (HLT)	250,00

Für Sportarten, in denen Weltmeisterschaften im Zweijahresrhythmus stattfinden, erfolgt die Bonifikation für 2 Jahre. Ausgenommen von dieser Regelung sind Weltmeisterschaften im vorolympischen Jahr, für die eine einjährige Bonifikation erfolgt.

§ 3 Durchführungsbestimmungen

1. Grundvergütung

- a) Für Angestellte des Trainerpools mit mehr als 10-jähriger einschlägiger Berufserfahrung als Trainer*in bzw. für leitende Funktionen einschlägiger Berufserfahrung im Sport kann bei Fehlen einer erforderlichen Eingruppierungsvoraussetzung auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes von einer Rückstufung von 5% in der Grundvergütung abgesehen werden. Eine erfolgreiche Berufstätigkeit muss durch mehrfache Medaillenleistungen der betreuten Sportler*innen bei internationalen Meisterschaften (bestätigte Kriteriumswettkämpfe des DOSB) nachgewiesen werden.
- b) Für ehemalige, verdienstvolle Leistungssportler*innen Sachsen-Anhalts, die durch Medaillen bei internationalen Meisterschaften langjährig (mindestens 5 Jahre) und erfolgreich (mindestens höchster Juniorenwettkampf lt. DOSB-Kriteriumswettkampfliste) den Sport des Landes Sachsen-Anhalt repräsentiert haben, kann auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes bei Aufnahme einer Trainertätigkeit eine fünfjährige Berufspraxis anerkannt werden.
- c) Für Trainer*innen mit herausragenden Leistungen im Trainer*innenberuf (mindestens zwei Medaillen bei Olympia/Paralympics, WM, EM oder mindestens zwei olympische/paralympische Teilnahmen der betreuten Sportler*innen) kann auf Antrag und Bestätigung des*der zuständigen Bundesstützpunktleiters*in bzw. des*der leitenden Landestrainers*in eine Höherstufung von maximal zwei Erfahrungsstufen erfolgen.
- d) Für Quereinsteiger*innen ohne universitären Abschluss und/oder fehlender DOSB Trainer*in Lizenz kann die ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter*in/Trainer*in zu maximal 50 Prozent zur Einordnung in die entsprechende Erfahrungsstufe angerechnet werden. Der Übungsleiter*in-Vertrag bzw. die Bestätigung durch den Verein ist dem LSB vorzulegen.
- e) Nachweise über fehlende Qualifikationen sind nach Erwerb umgehend beim Arbeitgeber einzureichen.

2. Funktionszulage

- a) Eine Funktionszulage wird ab dem Monat der Übertragung der Funktion gewährt (z.B. Wechsel von Trainer*innenfunktion zur leitenden Landes-trainer*innenfunktion) bzw. ab dem Monat der Aberkennung der Funktion entzogen (z.B. Wechsel von Bundesstützpunktleiter*innenfunktion in Trainer*innenfunktion).
- b) Bei Nichtbesetzung einer Stelle des*der Stützpunktleiters*in, leitenden Landestrainers*in oder eines*einer Bundesstützpunktleiters*in in einer Sportart und gleichzeitiger Wahrnehmung der entsprechenden Leitungsfunktion durch eine Trainerin bzw. einen Trainer kann die Stellenzulage für die Zeit der Übernahme des Aufgabenbereiches gewährt werden.
- c) Bei gleichzeitiger Wahrnehmung von mehreren Funktionen ist eine Addition der Zulagen zulässig.
- d) Die Zulage für Trainer*innen mit Sonderfunktion kann nur gewährt werden, wenn die zusätzliche Tätigkeit weder vollumfänglich durch Honorarkräfte noch durch eine ausgeschriebene Vertretung zeitnah und anforderungsgerecht abgesichert werden kann. Diese Prüfung und Bestätigung ist durch die verbandliche Fachaufsicht vorzunehmen und wird durch den Arbeitgeber als Einzelfall geprüft.

3. Sonderfälle

In Sonderfällen, z.B. bei Bewertung der Qualifikation, Anerkennung von Berufsjahren, Vergütung geringfügig Beschäftigter, ist der Betriebsrat mit einzubeziehen.

§ 4 Geltungsdauer

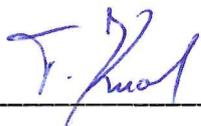
Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Die Bonusregelung und die Funktionszulage entsprechend dieser Vergütungsordnung beginnt rückwirkend ab dem 01.01.2022.

Die Betriebsvereinbarung kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden und gilt bis zum 31.12.2024.

Widerspricht eine Vorschrift dieser Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Parteien der Betriebsvereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Vorschrift durch eine ihr inhaltlich möglichst entsprechend wirksame Vorschrift zu ersetzen.

Halle (Saale), 30.10.2022



Tobias Knoch
Vorstandsvorsitzender



Torsten Kunke
Sportvorstand



Ines Kramer
Finanzvorstand



Helge Tiede
Betriebsratsvorsitzender



Steffen Bernhardt
Stellvertretender Betriebsratsvorsitzender